

Wilsdruffer Tageblatt

Sprechender Wilsdruff Nr. 6

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Postfachkonto Dresden 2640

Ersteilt die auf weiteren nur Montag, Mittwoch u. Freitag nachmittags 5 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis bei
 Abnahme monatlich 2 M., durch unsere Vertreter zu tragen in der Stadt monatlich 2 M., auf dem Lande
 2 M., durch die Post bezogen vierteljährlich 6 M., mit Zustellungsgebühr. Alle Postanfragen und Bestellungen sowie
 unsere Anzeigen und Geschäftsstellen nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder
 sonstiger Verhältnisse wird der Bezahler seinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Rückgabe des Bezugspreises.



Insertionspreis 2 M. für die 6 gelbste Korpuszeile oder deren Raum, Resten, die 2 spaltige Korpuszeile 2 M.
 Bei Wiederholung und Jahresauftrag entsprechender Preisnachlass. Bekanntmachungen im amtlichen Teil nur von
 Behörden die 2 spaltige Korpuszeile 2 M. Nachweisungsgebühr 1 Pf. Anzeigenannahme bis 17 Uhr
 18 Uhr. Für die Richtigkeit der durch Fernruf übermittelten Anzeigen übernehmen wir keine Garantie. Jeder Anzei-
 gendruck erfolgt, wenn der Betrag durch Kasse eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Vorauszahl.

Erscheint seit

dem Jahre 1841

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts zu Wilsdruff, des Stadtrats
 zu Wilsdruff, des Forstrentamts Charandt und des Finanzamts Roffen.

Verleger und Drucker: Arthur Zichunke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftleiter: Hermann Räßig, für den Inseratenteil: Arthur Zichunke, beide in Wilsdruff.

82. Jahrgang. Nr. 1.

Donnerstag / Freitag 4. / 5. Januar 1923.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

(Arbeitgeber, Arbeitnehmer u. Behörden ausschneiden).

Änderung der Vorschriften

über die vereinfachte Besteuerung des Arbeitslohnes.

Der Reichstag hat die nachfolgenden Änderungen der auf die vereinfachte Besteuerung
 des Arbeitslohnes bezüglichen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes beschlossen.

§ 46 Abs. 2 und 6 und § 50 Abs. 2 erhalten mit Wirkung vom 1. Januar
 1923 ab folgende Fassung:

I. § 46 Abs. 2. Der Betrag von 10 v. H. des Arbeitslohnes ermäßigt sich

1. für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau
- a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate um je 200 M. monatlich,
- b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Wochen um je 48 M. wöchentlich,
- c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage um je 8 M. täglich,
- d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für kürzere Zeiträume um je 2 M. für je zwei
 angefangene oder volle Arbeitsstunden;

2. für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind im
 Sinne des § 17 Abs. 2

- a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate um 1000 M. monatlich
- b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Wochen um 240 M. wöchentlich,
- c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage um 40 M. täglich,
- d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für kürzere Zeiträume um 10 M. für je zwei
 angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitslohn beziehen, werden
 nicht gerechnet;

3. zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 zulässigen Abzüge

- a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate um 1000 M. monatlich,
- b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Wochen um 240 M. wöchentlich,
- c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage um 40 M. täglich,
- d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für kürzere Zeiträume um 10 M. für je zwei
 angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Auf Antrag ist eine Erhöhung dieser Beträge zugelassen, wenn der Steuerpflichtige
 nachweist, daß die ihm zustehenden Abzüge im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 den
 Betrag von 120000 M. um mindestens 10000 M. übersteigen. Ueber den Antrag ent-
 scheidet das Finanzamt.

Stehen Abzüge im wirtschaftlichen Zusammenhange mit anderem Einkommen als
 Arbeitslohn, so sind sie zunächst von dem anderen Einkommen abzusetzen, nur insoweit diese
 Abzüge das andere Einkommen übersteigen, sind sie in die Abgeltung einbezogen.

II. § 46 Abs. 6. Wird der Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Arbeitszeit
 gezahlt, so tritt an die Stelle der Ermäßigungen nach Abs. 2 eine feste Ermäßigung von
 6 vom Hundert des Arbeitslohnes.

III. § 50 Abs. 2. Weist der Arbeitnehmer nach, daß die Zahl der Personen,
 für die der Abzug am Arbeitslohn sich gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und § 47 er-
 mäßigt, größer ist, als im Steuerbuch angegeben, so hat im Falle des § 46 Abs. 2 Nr. 1
 und 2 die Gemeindebehörde, im Falle des § 47 das Finanzamt auf seinen Antrag diese
 Tatsache im Steuerbuch zu vermerken. In diesem Falle tritt die Ermäßigung für die
 neu hinzugekommene Person bei der ersten auf die Ergänzung des Steuerbuchs folgenden
 Lohnzahlung in Kraft.

Die übrigen, auf die vereinfachte Besteuerung des Arbeitslohnes bezüglichen Vor-
 schriften des Einkommensteuergesetzes haben, abgesehen von der Erhöhung der Grenze von
 100000 M. bis zu der die Einkommensteuer vom Arbeitslohn durch den ordnungsmäßig
 vorgenommenen Steuerabzug als getilgt gilt, auf 400000 M. für das Kalenderjahr 1922
 und auf 1000000 M. für das Kalenderjahr 1923 keine wesentliche Änderung erfahren.

Der nach Vornahme der Ermäßigungen nach § 46 Abs. 2 und 6 (vergl. oben) ein-
 zubehaltende Betrag ist ohne Rücksicht darauf, für welche Zeit die Lohnzahlung erfolgt,
 demnach auch im Falle des § 46 Absatz 6 — auf volle Mark nach unten abzurunden.
 Die vom Finanzamt einzelnen Arbeitnehmern zugewilligten Erhöhungen der zur Abgeltung
 nach § 13 Absatz 1 Nr. 1 bis 7 zulässigen Abzüge bleiben nur in Kraft, wenn die dem
 Arbeitnehmer infolge der Erhöhung zustehenden Ermäßigungen dieser Art insgesamt
 12000 M. übersteigen. Bleiben sie hinter 12000 M. jährlich zurück, werden durch die
 vom 1. Januar 1923 ab erhöhten Ermäßigungen auch die bisherigen Erhöhungen mit
 abgegolten. Es ist in diesem Falle also nicht zulässig, die Beträge, um die die bisherigen
 Ermäßigungsbeiträge vom Finanzamt erhöht worden sind, den neuen Ermäßigungsbeiträgen
 hinzuzulegen.

Soweit Steuerbücher etwa noch nicht ausgestellt worden sind, haben die Gemeinde-
 behörden zur Vermeidung von Irrtümern die alten Jahresermäßigungen von 480 M. für
 den Steuerpflichtigen selbst, 480 M. für die Ehefrau, 960 M. für die minderjährigen
 Kinder und 1080 M. zur Abgeltung der nach § 13 des Einkommensteuergesetzes zulässigen
 Abzüge einzusetzen.

Roffen, den 2. Januar 1923.

(2428 A 1.)

Das Finanzamt.

Realgymnasium mit Realschule zu Meißen.

Die Anmeldung der Schüler(innen) für Ostern 1923 (ab Obersekunda auch ohne
 Latein-Oberrealschulabteilung) erbitet sich unter persönlicher Vorstellung und Vorlegung
 des Geburts-, Impf- und letzten Zeugnisses vom 8.—17. Januar während der Sprech-
 stunde werktags 11—12 Uhr
 der Rektor.

Bekanntmachung der Allgemeinen Ortskrankenkasse Wilsdruff-Stadt.

Auf Grund der Verordnung über Grundlöhne bei den Krankenkassen vom 1. De-
 zember 1922 (RVO Nr. 79 vom 8. 12. 22) hat der Kassenvorstand und Kassenausschuss
 den VIII. Nachtrag zur Satzung beschlossen. Darnach wird mit Wirkung vom 1. Januar
 1923 die Grenze der Grundlöhne der Versicherten auf 1800 M. für den Arbeitstag er-
 höht und die jetzt bestehende Einteilung der Lohnstufen des Grundlohnes und der Bei-
 träge wie folgt neu festgesetzt:

Lohnstufe der Krankenversicherung	Grundlohn	wöchentlicher Beitrag
bis 48 Mark	40 Mark	15,60 Mark 1. Stufe
48 Mark	60	23,40
80	100	39,00
120	140	54,60
168	190	74,10
210	250	97,50
280	320	124,80
360	420	163,80
480	550	214,50
620	720	280,80
820	930	362,70
1080	1200	468,00
1340	1500	585,00
1620	1800	702,00

Mitglieder, deren Grundlohn die bisher bei der Kasse vorgeschriebene Höchstgrenze
 übersteigt, haben auf die ihrem neuen Grundlohn entsprechenden höheren Kasseneinträge
 erst vom 12. Februar 1923 an Anspruch. Auf Versicherungsfälle, die am 1. Januar
 1923 bereits eingetreten sind, hat die Änderung des Grundlohnes keinen Einfluß.

Vom 1. Januar 1923 wird auf Grund der Verordnung vom 8. November 1922
 der Jahresarbeitsverdienst in der Invalidenversicherung auf 720000 Mark erhöht und
 für die Versicherten folgende Lohnklassen gebildet:

Lohnklasse	Jahresarbeitsverdienst	wöchentl. Beitrag
1	bis 7200 Mark	10,00 Mark
2	7200 Mark bis 14400	20,00
3	14400 " 28800	30,00
4	28800 " 50400	40,00
5	50400 " 72000	50,00
6	72000 " 108000	65,00
7	108000 " 144000	85,00
8	144000 " 216000	110,00
9	216000 " 324000	145,00
10	324000 " 432000	180,00
11	432000 " 576000	225,00
12	576000 " 720000	270,00
13	720000 " und darüber	320,00

Mit Wirkung vom 1. Januar 1923 tritt auch die Versicherungspflicht der Haus-
 gewerbetreibenden in der Kranken- und Invalidenversicherung in Kraft. Für die Melde-
 pflicht, die für seine Beschäftigten den Hausgewerbetreibenden und für den letzteren seinen
 Arbeitgeber obliegt, für die Leistungen der Kasse an die Hausgewerbetreibenden und für
 die Zahlung der Beiträge gelten die allgemeinen Vorschriften der Kassensatzung mit der
 Maßgabe, daß auch der Auftraggeber für die Beiträge haftet.

Die Arbeitgeber werden hiermit aufgefordert, alle Versicherten sofort mittels der
 von der Kasse zu beziehenden Formulare neu zu melden. Dabei sind die an die Ver-
 sicherten gezahlten Löhne und sonstigen Bezüge in voller Höhe anzugeben.

Wilsdruff, am 30. Dezember 1922.

Der Kassenvorstand.

Paul Neumann, Vorsitzender

Betrifft: Kleie vom ersten Drittel Umlagegetreide

Es werden hiermit alle diejenigen Landwirte, die bisher einen Kleiechein auf das
 erste Drittel noch nicht beantragt haben, aufgefordert, dies bis zum 10. Januar 1923
 hierauf zu tun und die Kleie bis zum 15. Januar 1923 bei der betreffenden Ver-
 teilungsstelle abzunehmen.

Nach dem 10. 1. 23 eingehende Anträge und die zur Lieferung nach dem 15. 1. 23
 vorgelegten Scheine können nur zu dem neu festzusetzenden Preise beliefert werden.
 Meißen, den 2. Januar 1923

Getreide-Einkauf Meißen

als Geschäftsstelle des Komm.-Verb. Meißen

Kleine Anzeigen

haben im „Wilsdruffer Tage-
 blatt“, das einen weiten
 zweigeteilten kaufkräftigen Leserkreis
 besitzt, große Wirkung